

GEMEINDE THIENDORF

BEBAUUNGSPLAN „NEUBAU FEUERWEHRGERÄTEHAUS DOBRA“

VORENTWURF i.d.F. vom 24. MAI 2024

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186); zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehrgerätehaus“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Auf der Fläche für Gemeinbedarf ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehaus einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen zulässig.

1.2 Verkehrsflächen, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die nördliche Geltungsbereichsgrenze ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

1.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Maßnahmeffläche M1 ist zu 30 % mit heimischen, standortgerechten dornentragenden Laubgehölzen zu bepflanzen. Der verbleibende Teil der Maßnahmeffläche M1 ist als Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften.

1.4 Flächen, die mit einem Gehrecht zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit „GR“ bezeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht zugunsten der Agrargesellschaft eG Dobra zu belasten.